

**Gesellschaftsvertrag
der Wiehler Service- und Verkehrsbetriebe GmbH (WSV)**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma
Wiehler Service- und Verkehrsbetriebe GmbH (WSV)
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Wiehl.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Verpachtung von Grundstücken und Anlagen, die dem Schienenverkehr zur Bereitstellung eines Freizeit- und Touristikangebotes in der Stadt Wiehl dienen, sowie die Beteiligung an öffentlichen Unternehmen zur Sicherstellung der Beförderung von Schülern aus Schulen in der Stadt Wiehl,
- b) die Betriebsführung für den städtischen Eigenbetrieb Freizeit- und Sportstätten Wiehl (FSW).

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 554.800,-- Euro
(in Worten: Euro fünfhundertvierundfünfzigtausendachthundert).

§ 4

Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist nur zulässig, wenn auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Gesellschafterversammlung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen hierzu die Genehmigung erteilt.
2. Die Verpfändung von Geschäftsanteilen und die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.

§ 5

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:

- a) der oder die Geschäftsführer
- b) die Gesellschafterversammlung

2. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Arbeits- oder Dienst- oder Auftragsverhältnis stehen, nur solche Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.
3. Geschäftsführer bedürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung - unter Ausschluss der Beteiligten - ausüben.

Gleiches gilt für Kreditgewährungen an Geschäftsführer und für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages mit Geschäftsführern.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch jeden Geschäftsführer alleine vertreten.
3. Die Geschäftsführung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze gem. § 109 GO NW.
4. Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
5. Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan entsprechend § 14 Eigenbetriebsverordnung für das nächste Wirtschaftsjahr zur Genehmigung vor.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Vertreter der Stadt Wiehl in der Gesellschafterversammlung sind die Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Wiehl in seiner jeweiligen Besetzung. Die Rechte der Gemeinde aus § 113 Gemeindeordnung NRW bleiben unberührt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen; bei mehreren Geschäftsführern ist jeder alleine einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche - beginnend mit der Postaufgabe - bei einer ordentlichen Gesellschafterversammlung.

Die Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, einschließlich fernmündlicher Abstimmung und auch ohne Einberufung einer Versammlung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal im Jahr, spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres statt.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr durch Gesetz oder weiterer durch den Gesellschaftsvertrag obliegenden Zuständigkeiten über
 - a) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von fremden Unternehmen, Beteiligungen an solchen oder Aufgabe dieser Beteiligungen, der Abschluss von Interessen-Gemeinschaftsverträgen, die Durchführung von Kooperationen mit anderen Unternehmen und die Übernahme der Geschäftsführung anderer Unternehmen,
 - c) die Bestellung, die Abberufung und die Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers.
5. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Je 100 € gewähren eine Stimme; Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Gesellschafterversammlung binnen einer Woche mit gleicher Tagesordnung durch die Geschäftsführung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

§ 8

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Geschäftsführer hat den Anforderungen gem. § 108 Abs. 3 GO NW nachzukommen.

3. Der Abschlussprüfer prüft den Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Solange das Wahlrecht nach § 316 HGB ausgeübt werden kann, wird auf die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer verzichtet.
4. Der Abschlussprüfer nimmt die Prüfung nach § 53 HGrG vor.
5. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wiehl stehen die Rechte gem. § 54 HGrG zu.

§ 9

Gesellschafterliste

Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung im Personenkreis der Gesellschafter oder der Höhe ihrer Beteiligungen eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Alle Gesellschafter, auch solche, auf die ein Geschäftsanteil von Todes wegen übertragen ist, sind verpflichtet, Veränderungen den Geschäftsführern unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Als Nachweise sind im allgemeinen öffentliche Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

Nach Aufnahme der Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.

§ 10

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit sie nicht den Jahresabschluss betreffen. Es sei denn, dass das Gesetz die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger zwingend vorsieht.

§ 11

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben

ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 12

Gründungsaufwand

Die mit diesem Vertrag und seine Durchführung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 15.000).

§ 13

Auflösung und Abwicklung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit die Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
3. Ist nur ein Liquidator bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam. Jedem Liquidator kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

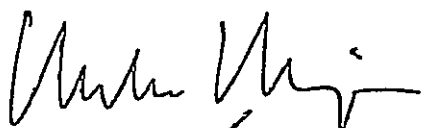
§ 14

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder in Ausfüllung der Lücke sind die Gesellschafter verpflichtet, eine wirksame Bestimmung in der gesetzlich hierfür vorgeschriebenen Form zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung oder im Fall einer Lücke dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.

Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelungen enthält, findet das GmbHG Anwendung.

Als Anlage mitvorgelesen, genehmigt und unterschrieben:


Stelbert, Notar